

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Service & Wartung

### § 01 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Wartung der in dem Service- und Wartungsangebot beschriebenen Anlage.

### § 02 Pflichten der Auftragnehmerin

1. Die Erbringung der Leistungen erfolgt ausschließlich durch die Auftragnehmerin und muss nach den allgemein anerkannten Regeln unter Beachtung aller behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung erfolgen.
2. Die durch die Leistungserbringung erworbenen Ergebnisse sind von der Auftragnehmerin zu dokumentieren und dem Auftraggeber in Form eines Wartungsprotokolls auszuhändigen.

### § 03 Pflichten der Auftraggeberin

1. Im Falle von Störungen ist der Auftraggeber verpflichtet, diese der Auftragnehmerin umgehend zu melden. Die Störung ist innerhalb von zwei Werktagen telefonisch und nach weiteren drei Werktagen schriftlich mitzuteilen; bei sonstigen verdeckten Mängeln innerhalb von sieben Tagen ab Entdeckung in schriftlicher Form. Für etwaige Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Anzeigepflicht entstehen, haftet der Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber hat Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen sorgfältig zu befolgen, um den Wartungsgegenstand in ordnungsgemäßen und funktionsfähigem Zustand zu erhalten.
3. Die Auftragnehmerin weist den Auftraggeber in den Gebrauch der Anlage ein. Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass er und seine Mitarbeiter der Einweisung entsprechend handeln. Die Einweisung erfolgt in den Räumlichkeiten des Auftraggebers.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Zugang zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren.
5. Die an die Trinkwasserinstallation des Auftragnehmers angeschlossenen wasserführenden Systeme, insbesondere die dentalen Behandlungseinheiten, auch wenn diese durch eine freie Fallstrecke hiervon getrennt sind, sind entsprechend den Wartungsvorgaben des jeweiligen Herstellers vorzunehmen. Es ist insbesondere das vom jeweiligen Hersteller vorgegebene Wartungsintervall einzuhalten, das in der Regel eine jährliche Wartung vorsieht.“
6. Die Trinkwasserinstallation ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu warten und Instand zu halten.
7. Der Auftragnehmer hat werktäglich die Messung von „freiem Chlor“ (Aktivchlor) durchzuführen und diese in der kostenfrei zur Verfügung gestellten WDS-App zu dokumentieren. Die Messung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Gebrauchsanweisung des Herstellers des Messmittels erfolgen. Bei Funktionsstörung der WDS-APP oder falls bei Messung keine Internetverbindung verfügbar ist, muss der

Auftraggeber die Messergebnisse schriftlich festhalten und sobald die Funktionsstörung beseitigt ist oder die Internetverbindung wieder hergestellt ist, diese Daten in der WDS-App binnen 24 Stunden an die Auftragnehmerin übermitteln.

8. Die Auftragnehmerin erstellt einen an die individuellen Gegebenheiten des Auftragnehmers angepassten Wassersicherheitsplan, den sogenannten „Wassersicherheitsplan-Dental“. Der Auftragnehmer ist verpflichtet den erstellten Wassersicherheitsplan-Dental einzuhalten, sobald ihm dieser vorliegt. Dies kann sowohl schriftlich oder in digitaler Form sein. Die Pflicht gilt insbesondere für die in dem Plan enthaltenen Spülvorgaben, da diese von zentraler Bedeutung für das Funktionieren des Hygienekonzeptes sind.

#### **§ 04 Inflationsausgleich**

Hat sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Gesamtindex; 2015 = 100) seit dem Vertragsbeginn oder dem Datum des Wirksamwerdens der letzten Anpassung aufgrund dieser Klausel um mehr als 5% nach oben oder unten verändert, kann die Auftragnehmerin durch schriftliche Erklärung gegenüber der Auftraggeberin eine angemessene Anpassung festlegen, die im Streitfall vom zuständigen Gericht nach billigem Ermessen zu überprüfen ist.

#### **§ 05 Leistungszeit**

1. Für die Erbringung der einzelnen Leistungen wird ein Terminplan erstellt. Die darin ausgewiesenen Fristen sind bindend und können nur mit Zustimmung der Auftragnehmerin abgeändert werden. Bei Nichteinhaltung durch den Auftraggeber sind der Auftragnehmerin die dadurch anfallenden Kosten zu erstatten.
2. Werden die angegebenen Fristen durch die Auftragnehmerin überschritten, so hat die Auftragnehmerin dies in jedem Falle unter Nennung der Gründe dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und alles zu unternehmen, um eine kurzfristige Neuterminierung zu ermöglichen.
3. Werden die angegebenen Fristen durch die Auftragnehmerin überschritten, so hat die Auftragnehmerin dies in jedem Falle unter Nennung der Gründe dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und alles zu unternehmen, um eine kurzfristige Neuterminierung zu ermöglichen. Bei Nichteinhaltung durch den Auftraggeber sind der Auftragnehmerin die dadurch anfallenden Kosten zu erstatten. Die Wasserproben werden an das Hygiene-Institut weitergeleitet. Die Übermittlung der Ergebnisse erfolgt nach ca. 12 Werktagen zu Dokumentationszwecken an den Auftraggeber. Die Erbringung der Leistungen erfolgt ausschließlich durch die Auftragnehmerin und muss nach den allgemein anerkannten Regeln unter Beachtung aller behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung erfolgen.

#### **§ 06 Gewährleistung, Haftung**

1. Leistet die Auftragnehmerin mangelhaft, kann sie nach ihrer Wahl nachbessern oder nachliefern.
2. Die Auftragnehmerin haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung ihrerseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Die Auftragnehmerin haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrerseits oder auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

4. Die Auftragnehmerin haftet bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
5. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

#### **§ 07 Laufzeit, Kündigung**

1. Die Vertragslaufzeit bestimmt sich nach der Dauer des Mietvertrages über die Anlage.
2. Eine vorzeitige Kündigung kann nur einvernehmlich oder aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere anzunehmen,
3. wenn:
  - a. ein nachhaltiger Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen und Bestandteile dieses Vertrages vorliegt.
  - b. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers eintritt, die es wahrscheinlich erscheinen lässt, dass dieser seiner Pflicht zur Zahlung der Vergütung nicht nachkommen kann, insbesondere wenn der Auftraggeber die Zahlungen einstellt, in das Vermögen des Auftraggebers eine Zwangsvollstreckung betrieben wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenz- oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet ist.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 08 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen soll eine gültige Bestimmung treten, die dem Sinn des Vertrages gemäß und durchführbar ist. Entsprechendes gilt, sofern sich bei der Vertragsabwicklung zeigen sollte, dass einzelne Bestimmungen undurchführbar sind.
2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Münster (NRW) vereinbart.